

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ XI.

ausgegeben und versendet im Oktober 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

155.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat" eigesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfel;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischem Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin ensendet.

Die Ensendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

(§ 3 lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Komando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouvernenr:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

156.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna" und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna" in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna" berufen werden.

157.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12 November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1913 und 1912) aufgezälten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des. Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 der Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21. 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen.:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Vorsicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialen nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgende Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgeselschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft,

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

E. Nr. 13758.

158.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Watte.

Das M. G. G. in Lublin hat mit R. S. Nr. 81786 vom 20. September 1916 die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte verfügt.

Sämtliche Vorräte an Watte sind beim zuständigen Gendarmerieposten bis 1. November 1916 anzumelden und ist die Art der Watte (Schneiderwatte, Watteabfälle etc.), die Menge in Kilogramm und der Lagerort bekanntzugeben.

Bezüglich käuflicher Übernahme dieser zur Anmeldung gebrachten Wattevorräte und über die Höhe der Übernahmspreise werden weitere Weisungen ergehen.

Jedes Verbergen, Verschleppen oder Handeltreiben mit Watte ist strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu K. 2000. — oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anmeldung zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrätes nach sich.

E. Nr. 13609.

159.

Kundmachung

über den Verkehr mit Kartoffeln.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Verordnung E. V. Nr. 81.586 vom 15. September 1916 auf Grund des § 4. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, folgendes bestimmt:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.
2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Mil.-Gen-Gouv. gestattet.
3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.
4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabryken.

Dem Syrupfabryken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brenereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II. Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G.-Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte.-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig.

Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7. der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 96 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

E. Nr. 12033.

160.

Regelung des Verkehres mit kleesamen und Hülsenfrüchten.

Das k. u. k. Miltärgeneralgouvernement hat sub F. Nr. 56517 ex 1916 vom 17. August 1916 auf Grund Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. Mil. Verw. Polens No. 61) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka- der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3. Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Zur Regelung der Art und Zeit der Uebernahme sowie zur Bestimmung der Uebernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000.— oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000.—verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

161.

Kundmachung

über die Verfügungen des M. G. G. zur Streckung der Vorräte.

Es ist im eigensten Interesse der Bevölkerung gelegen, sich bezüglich des Verbrauches an Brotfrucht die grösste Einschränkung aufzuerlegen.

Das M. G. G. verfügt:

1. Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 Gramm Mehl (0'73 russ. Pfund) = 366 Gramm Getreide (0'89 russ. Pfund) ...., für alle übrigen auf 200 Gramm Mehl (0'48 russ. Pfund) = 250 Gramm Getreide (0'61 russ. Pfund) .... pro Tag festgesetzt.

2. Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste wird strengstens verboten.

3. Die Futterquote pro Pferd und Tag wird mit 1. 75 kg. (4'27 russ. Pfund) Hafer festgesetzt. Die Einhaltung der festgesetzten Verbrauchsquoten wird seitens des Kreiskommandos strengstens kontrolliert.

Der unbefugte Handel mit Getreide ist verboten, gegen Schmuggler wird in Hinkunft schonungslos vorgegangen. Alle Personen, welche unbefugten Handel und Schmuggel treiben, werden verhaftet und dürfen vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

Ausser Konfiszierung des unbefugt verhandelten bezw. geschmuggelten Gutes wird auch auf den Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchen die Ware geführt wurde, erkannt, gleichgültig, ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen, oder nicht.

Dritten Personen bleibt es vorbehalten, diesfalls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen.

Die im Amtsblatte des Kreiskommandos Biłgoraj Nr. X unter 143 § 6 ergangenen Verfügungen bezüglich Ablieferungspflicht werden dahin ergänzt, dass die nicht rechtzeitige Ablieferung der bestimmten Kontingente, mit Geldstrafen von 60 Kronen per 100 kg. rückständigen Kontingents erhöht wird.

Bei Zahlungsunfähigkeit wird der entfallende Betrag in natura (Vieh etc.) eingehoben.

E. Nr. 13940.

162.

Kundmachung

ad M. G. G. W. F. No. 82.526/16 vom 19. September 1916.

Sämtlichen Gross- und Kleingrundbesitzern und Grundpächtern ist in geeigneter Weise zu verlautbaren, dass das M. G. G. durch hiezu legitimierten Einkäufer den beim Ausreutern und Reinigen des Getreides, der Öl- und Hülsenfrüchten sich ergebenden Ausfall aufkeufen lassen wird.

Es ist daher dieses nicht wegzuwerfen, sondern zu grösseren Mengen zu sammeln und der Kraftfutterfabrik das M. G. G. in Lublin zum Kaufe anzubieten.

E. Nr. 14030.

163.

Kundmachung

betreffend das Einsammeln aller wild wachsenden öl- und stärkemehlhaltigen Früchte, wie Rosskastanien, Eicheln u. s. w. ad M. G. G. Vdg. W. F. No. 82053/16.

Das M. G. G. in Lublin hat in Erkenntnis der grossen Wichtigkeit der Verwertung wild wachsender Früchte, die für Fettgewinnug oder Kraftfuttererzeugung verwendet werden könnten, mit der Organisierung des Einkaufes genannter Früchte die Kraftfutterfabrik des M. G. G. in Lublin betraut.

In der nächsten Zeit werden sich mit entsprechenden Legitimationen des Kreiskommandos versehene Organe genannter Fabrik im Kreise einfinden, die die gesammelten Früchte übernehmen und auch sofort bezahlen werden. Da es für die Militärverwaltung von grösster Wichtigkeit ist, dass alle Produkte des Okkupationsgebietes, welche zur menschlichen Ernährung oder aber als Futtermittel Verwendung finden können, im vollsten Masse ausgenützt werden, ist es Pflicht von Jedermann in seinem Wirkungskreise das Einsammeln genannter Früchte in jeder Weise zu fördern. Angesammelte Vorräte sind dem Kreiskommando zu melden, das sodann die Uebernahme durch die legitimierten Einkäufer veranlassen wird.

E. Nr. 13542.

164.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnnng des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 No. 61 wird verfügt:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, § § 10, 11 und 12 Anwendung.

165.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916.

betreffend die Strafkompetenz bei Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote von Monopolsgegenständen.

Auf Grund der Mit kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folg:

§ 1. Es ist verboten, Waren, die den Gegenstand eines Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung bilden, in das Okkupationsgebiet einzuführen oder aus demselben auszuführen.

Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 2. Zur Untersuchung und Bestrafung von Verletzungen der Ein- und Ausfuhrverbote (§ 1) sind berufen:

1. die im Delegationswege hiezu bestimmten, für den Finanzbezirk Krakau zuständigen österreichischen Finanzbehörden und Gefällsgerichte gemäss § 20 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung vom 31. Mai 1915, Nr. 16 V. Bl.;

2. die k. u. k. Kreiskommandos.

§ 3. Von den in § 2 unter Punkt 1 und Punkt 2 bezeichneten Behörden ist diejenige zur Untersuchung und Bestrafung berufen, bei der der Beschuldigte eingeliefert oder das Strafverfahren früher eingeleitet wurde. Wenn dieser Behörde die Beweismittel schwerer zugänglich sind, kann sie die Angelegenheit im Einvernehmen mit der anderen Behörde dieser abtreten.

Jede Behörde muss von der Einleitung des Strafverfahrens der anderen hieran beteiligten Behörde Mitteilung machen. Die Behörde, die im Sinne des ersten Absatzes zur Strafverfolgung nicht berufen ist, hat das Verfahren einzustellen und allfällige Beweismittel abzutreten. Im Zweifel entscheidet über die Strafkompetenz das Militärgeneralgouvernement.

§ 4. Von den k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) wird die Verletzung eines Ein- und Ausfuhrverbotes bestraft:

bei Tabak die unbefugte Ausfuhr sowie die unbefugte Einfuhr nach § 7 der Verordnug des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 50 V. Bl.;

bei Spiritus und Branntwein die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 19 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15 Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.;

bei Zucker die unbefugte Ausfuhr in die Monarchie sowie die unbefugte Einfuhr nach § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V. Bl., die unbefugte Ausfuhr in Länder ausserhalb der Monarchie nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 5. Bei Bestrafung durch die k. u. k. Kreiskommandos (§ 2, Punkt 2) gehören die Strafgelder, der Erlös für verfallene Gegenstände oder der verfallene Kaufpreis zu den Erträgnissen des betreffenden Monopoles der k. u. k. Militärverwaltung.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus den im ersten Absatze bezeichneten Geldern jenen Personen, die sich bei Entdeckung der strafbaren Handlung (§ 1) hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Wertes der unbefugt eingeführten oder ausgeführten Gegenstände gewähren.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

166.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916,

betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Standesregister (Matriken) werden in polnischer Sprache geführt.

§ 2. Berichtigungen der Matriken wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Gerichtshofes I. Instanz (Artikel III, lit. a der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl.) vorgenommen werden.

§ 3. § 4, Absatz 2, und § 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 9 V. Bl., betreffend die Standesregister, sind aufgehoben.

Die übrigen Vorschriften der erwähnten Verordnung sind mit dem 1. Jänner 1917 aufgehoben. Mit diesem Zeitpunkte treten die bis zum Wirksamkeitsbeginne der erwähnten Verordnung geltenden Vorschriften über das Matrikenwesen wieder in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

167.

Viehpässe, deren Abgabe.

Ad Verordnung des M. G. G. Lublin vom 18. Juni 1916, Kreisamtsblatt No. X, Punkt 135, wird verfügt, dass Viehpässe von den Besitzern nach deren Gebrauchnahme an die Gemeindeämter, wo der Tiereigentümer jeweilig seinen ordentlichen Wohnsitz innehat, abzuführen sind.

Als Beispiel diene folgendes:

Kasmir Granda aus Zamch G. Babice verkauft ein Pferd an Andreas Korzeń in Księżpol. Der bezügliche Viehpass ist somit im Gemeindeamte Księżpol zu hinterlegen.

Oder aber Kasimir Granda bringt sein Pferd auf den Pferdemarkt in Tarnogród um dasselbe dortselbst zu verkaufen, findet jedoch keinen Käufer und bringt sein Pferd nach Zamch zurück. In diesem Falle hat Granda den bezüglichen Viehpass beim Gemeindeamte in Babice im Wege der Dorfvorstehnng Zamch, zu hinterlegen.

F. A. Nr. 40335.

168.

Gewerbesteuerpflicht der Lieferanten; Einkäufer etc.

Laut Art. 366, 415 und 433 dess russ. Gewerbesteuergesetzes sind die Entrepreneurs und Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Im Hinblicke auf den grossen Umfang der für den militärischen Bedarf bezw. die Approvisionierung der Monarchie und des Okkupationsgebietes in Betracht kommenden Transaktionen, werden die Kommanden, Anstalten und Amtsstellen aufgefordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in diesem Sinne mitzuwirken, dass jedes Lieferungsunternehmen u. dgl. auch zur Tragung der öffentlichen Abgaben herangezogen werde.

Diese Anordnug wird insbesondere durch die Erwägung veranlasst, dass gerade diese Transaktionen im Hinblick auf ihren Umfang, die Zahlungssicherheit des Abnehmers und die durch die Kriegsverhältnisse bewirkte besondere Begünstigung ihrer Entstehung und Abwicklung der allgemein durchgeführten Besteuerung nicht entzogen bleiben sollen, zumal die durch eine allfällige Heranziehung derartiger Geschäfte zur gesetzmässigen Besteuerung hervorgerufene Belastung gegenüber den geschäftlichen Interessen des Unternehmers viel zu geringfügig ist, als dass sie ihn vom Abschluss dieser Verträge abhalten oder die zu vereinbarenden Konditionen ungünstig beeinflussen konnte.

Es wird daher allen oberwähnten Geschäftsstellen zur Pflicht gemacht, jedes in Rede stehende Geschäft, welches mit inländischen oder ausländischen (auch österreichischen) Firmen oder Einzelpersonen eingegangen wird, (z, B. Bestellung der Einkäufe von Rohstoffen, Nahrungsmitteln u. dgl.) der Finanzabteilung des zuständigen Kreiskommandos bekannt zu geben und auf Verlangen jede Auskunft über Umfang, Auszahlungen und Abrechnungen des Geschäftes zu erteilen. Die von den Kreiskommanden abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind selbst redend auch der Finanzabteilung mitzuteilen.

Die Finanzabteilung hat jede diesbezügliche Anmeldung unverzüglich der Erledigung zuzuführen und die gesetzmässige Besteuerung der Partei sicherzustellen. Zu diesem Zwecke kann die Finanzabteilung die Auszahlung der der Partei gebührenden Beträge oder eines Teiles derselben, bei der betreffenden Kasse von der Entrichtung der Steuer abhängig machen und die liquidierenden Organe haben den diesbezüglichen Anordnungen unbedingt bei sonstigem Ersatze Folge zu leisten.

Die angeordnete Mitwirkung der Kreiskommanden zu Zwecken der Heranziehung der Partei zur Leistung der gesetzlichen Abgaben, hat sich auch auf alle Fälle zu erstrecken, bei welchen die Kreiskommanden den Parteien Bewilligungen zur Ausführung von Handelsaktionen wie z. B. aus Anlass der Ausstellung von Reiselegitimationen, Einkaufs- Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen etc. erteilen.

Bei allen derartigen Anlässen ist die Erteilung der diesbezüglichen Bewilligung davon abhängig zu machen, dass die Partei vorerst die erforderliche Patenteinlösung nachweist.

Den Stand- und Gemeindeverwaltungen wird zur Pflicht gemacht, bei dem von denselben eingegangenen Vertrage und Lieferungsgeschäfte in analoger Weise bei der Besteuerung mitzuarbeiten.

Diese Anordnung bezieht sich auch auf die bereits abgewickelten Geschäfte.

Ad. Res. Nr. 792/V. **169.**

Kundmachung

An die Landesbevölkerung

Die k. u. k. Militärverwaltung benötigt zu den Erdarbeiten und Strassenbauten an der Weichsel viele Arbeiter.

Die notwendigen Arbeiter werden durch freie Anwerbung gedungen.

Mit den Arbeitern, welche sich freiwillig melden, wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Arbeitgeber ist das zuständige Kreiskommando.

Die Arbeitsbedingungen sind die besten.

Als Arbeiter können Aufnahme finden:

a) alle arbeitsfähigen Männer,
b) alle arbeitsfähigen Frauen und Mädchn über 18 Jahre,
c) alle Burschen im Alte von 15 — 18 Jahren, insoferne sie entsprechend stark und entwickelt sind.

Der Tageslohn wird wie folgt festgesetzt:

a) für territorial (im Kreisbereiche des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:

für Taglöhner . . . . 3.—K.
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Taglöhner verwendet werden . . . . 4.—„
für qualifizierte Arbeiter, dann Partieführer . . . . . . 6.—„
für Frauen, Mädchen und Burschen mit . . . . 2.—„

b) für exterritorial (ausserhalb des Kreisbereiches des ständigen Aufenthaltsortes) verwendete Arbeiter:

für Taglöhner . . . . 4.—„
für Professionisten, wenn sie in ihrer Profession und nicht als Taglöhner verwendet werden . . . . 5.—„
für qualifizierte Arbeiter ,dann alle Partieführer . . . . . 7.—„
für Frauen, Mädchen und Burschen mit . . . . 3.—„

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden.

Nähere Bestimmungen des abzuschliessenden Arbeitsvertrages erliegen beim zuständigen Gemeindeamte.

Landleute und Arbeiter!

Es bietet sich für Euch und Euere Angehörigen eine günstige Verdienstmöglichkeit.
Ergreifet die sich bietende Gelegenheit und meldet Euch zahlreich.

Die Meldungen nimmt das zuständige Gemeindeamt, bezw. das Kreiskommando (Verwaltungsabteilung) entgegen.

Res. Nr. 789/16. **170.**

Offertausschreibung.

Die Staats- und Heeresbahnen benötigen eine grosse Anzahl von Oberbauschwellen.

Die allgemeinen Bedingnisse für die Erzeugung nnd Lieferung von Schwellen erliegen beim k. u. k. Kreisforstamte in Biłgoraj und können seitens der Interessenten jederzeit eingesehen werden.

Die besonderen Bedingnisse liegen dieser Offertausschreibung bei. Insbesondere werden Vollbahnschwellen benötigt.

Die Anbote haben auf ein Stück Kiefernschwelle ab Waggon zu lauten, die Gesamtzahl und den Zeitpunkt der Lieferung zu enthalten und sind ehestens, spätestens jedoch bis 20. Oktober 1916 12 Uhr mittags beim k. u. k. Kreisforstamte in Biłgoraj zu überreichen.

K. k. Oesterreichische Staatsbahnen.

BESONDERE BEDINGNISSE

für die Lieferung von Bau- Werk- und Schnitthölzern.

Erzeugungsart und Beschaffenheit.

1. Die zur Ablieferung gelangenden Hölzer müssen aus trockenen, geraden, vollkommen gesunden, auf trockenem Boden gewachsenen, ausser der Saftzeit gefällten Bäumen erzeugt sein.
2. Föhrenhölzer dürfen nur aus harzreichen, in Gebirgsgegenden gewachsenen Bäumen, welche vorher nicht zur Harzgewinnung verwendet wurden, erzeugt werden.
3. Die Hölzer dürfen weder angefaulte, morsche oder wurmstichige Stellen, noch Eisklüfte, Anbrüche oder Risse haben und müssen möglichst astfrei sein.
4. Schwammige, wurmstichige, kernschälige, überständige, weis- oder rotfaule

Hölzer sowie solche, welche kranke, lose, zu viele oder zu tief gehende Aste enthalten oder andere die Festigkeit beeinträchtigende Fehler haben, werden vor der Uebernahme ausgeschlossen.

5. Im allgemeinen müssen alle Hölzer so zugeschnitten sein, dass der Kern des Baumes möglichst entfernt ist, oder sie müssen durch den Kern geschnitten sein.

Den Kern enthalten dürfen nur jene Bau-, Extra- und Brückenhölzer, deren Herstellung aus jungen, seiner Stärke nach nur ein Stück lieferndem Holze erfolgt.

Hölzer für Werkstättenzwecke dürfen niemals den ganzen Kern enthalten.

6. Wenn bei der Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, so sind die Hölzer nur gesäumt oder geschnitten zu liefern.

7. Die gesäumten Hölzer müssen an allen vier Seiten mit der Säge rechtwinklig zu einander eben deschnitten und in der ganzen Länge gleich stark, gleich breit und scharfkantig sein.

8. Ungesäumte Hölzer müssen in der ganzen Länge gleiche Stärke und ziemlich gleiche Breite haben. Die zugerichteten Seiten müssen mit der Säge oben geschnitten sein.

9. Die Stirnflächen der Hölzer sind rechtwinklig zur Längenachse zu beschneiden.

10. Sämtliche gesäumten oder bezimmerten Hölzer müssen von der Rinde, die Eichenhölzer sowie alle Hölzer für Werkstättenzwecke auch vom Splinte vollkommen befreit sein.

11. Windschiefe oder über die Faser (über den Span) geschnittene Hölzer werden von der Uebernahme ausgeschlossen.

BESONDERE BEDINGNISSE
für die Lieferung von hölzernen Oberbauschwellen

Holzgattung.

1. Die Oberbauschwellen sind aus Eichen, Lärchen, Rotbuchen, Föhren (Kiefer) herzustellen.

2. Nadelholz, welches schon zur Harzgewinnung benützt wurde, sowie Zerreichenholz ist von der Verwendung ausgeschlossen.

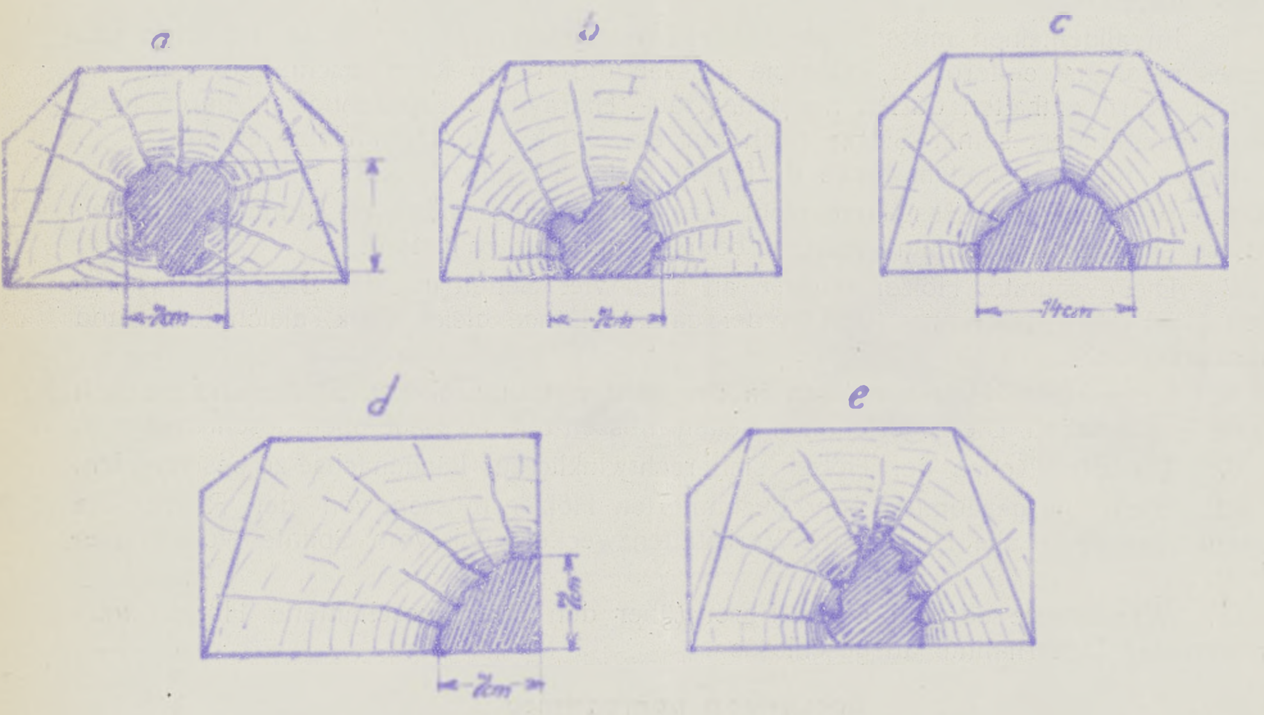
Erzeugungsart und Beschaffenheit.

1. Die zur Erzeugung der Schwellen verwendeten Stämme müssen durchaus gesund, auf trockenem Boden gewachsen und ausser der Saftperiode, d. i. in der Regel in der Zeit, vom 15. Oktober bis 15. März, gefällt sein.

2. Das verwendete Holz darf nicht schwammig, überständig, wurmstichig, erstickt, kernschälig oder kernfaul und nicht mit faulen Asten, Eis- oder Pechrissen oder mit anderen Rissen (Waldrisse, Spiegelklüfte), welche die Wiederstandfähigkeit beeinträchtigen, behaftet sein und muss in der Richtung der Holzfaser geschnitten oder bearbeitet werden. Bei den speziell aus Buchenholz erzeugten Schwellen dürfen Spolten und Risse durch die beiden Auflagerflächen überhaupt nicht vorkommen, jedoch werden auch bei dieser Holzgattung kleine seitliche Risse in der Richtung der Holzfaser toleriert; das Buchenholz muss von dichtem Zellenbaue, auf trockenem Boden gewachsen und weder von zu jungem, noch von überständigem Bestande sein. Bei den hieraus erzeugten Schwellen ist der Kern im allgemeinen zu entfernen und wird sonst nur auf 3 cm. Tiefe und 6 cm. Breite toleriert. Buchenschwellen mit geringen Mengen von rotem (falschen) Kern werden zur Abnahme zugelassen und haben die nachstehenden Skizzen a, b, c und d als Massstab für die höchst zulässige Ausdehnung des roten Kernes zu dienen.

Voraussetzung ist jedoch, dass der rote Kern völlig gesund und keinerlei Zersetzungserscheinungen zeigt.

Der braune oder graue Kern, der sich nicht allein durch seine Farbe, sondern oft durch seine zackige Form (Skizze e) kenntlich macht bleibt auch in der geringsten Ausdehnung von der Abnahme ausgeschlossen.



3. Die Schwellen sämtlicher Holzgattungen müssen von der Rinde, bei Eichenholz auch vom Splint vollkommen befreit sein; auch müssen alle Schwellen, mit Ausnahme jener aus jungem Holze erzeugten, welches seiner Stärke nach nur eine Schwelle liefert, durch den Kern geschnitten sein,

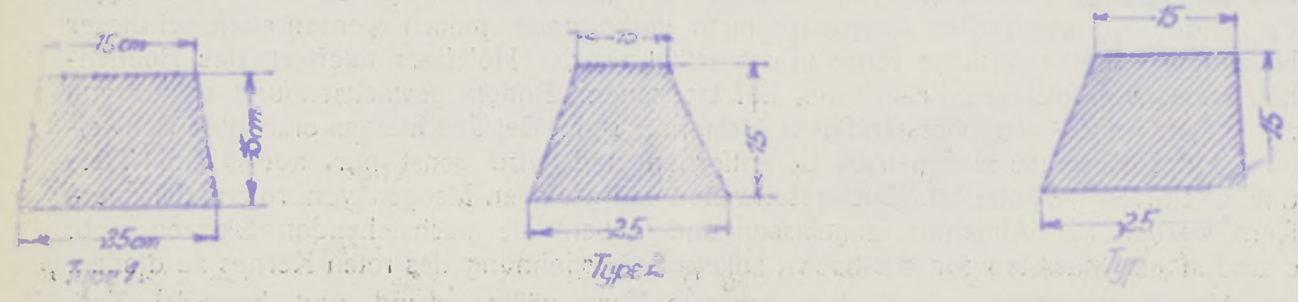
4. In der Nähe des Schinenauflagers müssen die Schwellen vollkommen astfrei sein.

5. Alle Schwellen müssen soweit gerade sein, dass sie auf einer ebenen Fläche überal satt aufliegen und mnss die obere Fläche parallel zur unteren laufen; dagegen ist bei den gewohnlichen Oberbauschwellen in wagrechter Richtung eine Krümmung mit einer Pfeilhöhe von hochstens 10 cm, bei einer Anzahl von 5 % der gesamten Lieferung zulässig,

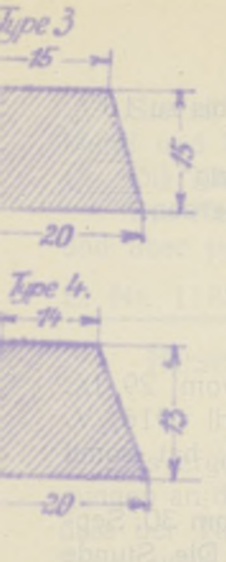
Die Stirnflächen der Schwellen müssen mit der Säge rechtwinklig zur Längenachse derselben beschnitten sein.

Sämtliche Schwellen haben die vorgeschriebenen Dimensionen als Minimalmasse einzuhalten und wird hiehei bestimmt, dass andere als die vorgeschriebenen Querschnitte für Bahnschwellen nur dann zulässig sind wenn die Minimalquerschnitte der nachstehend verzeichneten Typen sich in dieselben einzeichnen lassen.

a) für Hauptbahnen.



Die Schwellen der Typen 1, 2 und 2a müssen die Länge von 2'5 m. besitzen.



b) für normalspurige Lokalbahnen.

Die Schwellen ber Type 3 müssen die Länge von 2'4 m. bzw. 2'3 m. besitzen und wird die Schwellenlänge in der Offertausschreibung angeführt werden.

c) für normalspurige Lokalbahnen.

Die Schwellen der Type 4 müssen die Länge von 1'3 m. besitzen.

Sollten für einzelne Bahnen Schwellen von einer besonderen Type bzw. Länge erforderlich sein, so werden die bezüglichen Dimensionen in der Offertausschreibung besonders angegeben. Die angegebene Länge der Schwellen darf nicht um mehr als 10 cm. überschritten werden.

Der Lieferant hat der die Lieferung vergebenden k. u. k. Staatseisenbahnverwaltung in seinem Offerte den Fällungsort des Holzes genau zu bezeichnen und steht es dieser Behörde frei, die Holzschläge zu besichtigen und solche Waldbestände, Bäume oder bereits angearbeitete Holzer, welche auf einem nicht entsprechenden Boden gewachsen sind, von der Uebernahme auszuschliessen.

Ergänzungsbestimmungen.

zu den

BESONDEREN BEDINGNISSEN

für die Lieferung von hölzernen Oberbauschwellen

Ausser der obgenannten „Besonderen Bedingnissen“ gelten für die Lieferung von hölzernen Oberbauschwellen noch folgende weitere Bestimmungen:

a) Speziell für Buchenschwellen.

1. Das zur Erzeugung von Buchenschwellen verwendete Holz muss sogleich nach der Fällung entrindet und möglichst bald, jedenfalls aber vor Eintritt wärmerer Witterung auf Schwellen verarbeitet werden; diese müssen sofort nach ihrer Erzeugung auf besonderen Unterlagen derart geschlichtet werden, dass jede einzelne Schwelle allseits von Luft umstrichen wird, und gilt diese Bestimmung sowohl für die Lagerung im Walde wie für die Schlichtnng auf den Beistellungsplätzen.

2. Sämtliche Buchenschwellen, welche laut Art. 2 der „Besonderen Bedingnisse“ aus ausser der Saftperiode, das ist in der Regel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gefällten Stämmen erzeugt sein müssen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis spätestens Ende Mai anzuliefern und darf das zu ihrer Erzeugung verwendete Holz keinesfalls länger als 8 Monate vor der Einlieferung geschlagen sein.

3. Die Lagerplätze der Buchenschwellen müssen entsprechend rein gehalten werden, so dass eine Gefährdung gesunder Schwellen durch erkrankte Schwellen oder Holzabfälle etc. nicht zu besorgen ist.

b) Für alle Schwellengattungen.

4. Die Scwellen der Type 2 sind anstatt mit 15 cm. mit wenigstens 16 cm. die Schwellen der Type 2 a mit wenigstens 18 cm. oberer Auflager breite zu liefern,

konstatieren zu können, wird hiemit verfügt, dass alle nach dem 1. November l. J. zur Ausstellung gelangenden derleie Dokumente nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden dürfen, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechtes Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeige-, bzw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Bis 1. November l. J. haben alle Inhaber der Reisepässe, Identitätskarten und sonstiger Ausweisdokumente dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Finger Abdrucke zu versehen.

II. Hinsichtlich des nächtlichen Wagen- und Passantenverkehres.

In der Zeit von 7 abends bis 6 früh ist jeder Warenverkehr von einer Ortschaft in die andere Ortschaft innerhalb des Kreises strengstens verboten. Ebenfalls ist in der Zeit von 9 abends bis 6 früh jeder Passantenverkehr innerhalb und ausserhalb der Ortschaften verboten. In der Stadt Biłgoraj ist der Passantenverkehr innerhalb der Stadt bis 10 abends gestattet.

Ausnahme von diesen Verboten erteilt das Kreiskommando.

Der Bevölkerung ist nahezulegen, dass die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen sollen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Ueberfälle wesentlich vermindert wird.

III. Hinsichtlich des Meldewesens.

Die Verordnnug des Armeeoberkommandanten vom 16. Febraur 1915 V. Bl. No. 3, betreffend das Meldewesen wird in Erinnerung gebracht und werden die Gendarmeriepostenkommandos u. Gemeindeämter angewiesen. der Einhaltung dieser Vorschriften ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Übertretungen dieser Verordnungen haben die Gendarmerieorgane mit den zulässigen Höchststrafen zu ahnden.

IV. Geldprämien für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen.

Für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugter Weise Waffen besitzen, werden Geldprämien ausgezahlt. Die Höhe der zu gewährenden Prämien wird sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen, sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens richten. Dies st sofort in ortsüblicher Weise in der Gemeinde zu verlautbaren.

V. Massnahmen zur Bekäpfung des Banditenunwesens.

Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden falls nicht rechtzeitig die Anzeige darübererstattet wurde, niedergebrannt.

Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt werden.

In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

VI. Ersparnisse, deren Verwahrung.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass den Banditen selbst bei einfachen Landsleuten unverhältnismässig hohe Barbeträge in die Hände fielen, was wohl dararuf zurückzuführen ist. dass die Bevölkerung ihre Ersparnisse in Bargeld zu Hause verwahrt Dieses ebenso unökonomische, als gefährliche - weil einen grossen Anreiz an die Banditen ausübende Verhalten hat seinen Grund offenber teils im Mangel an Sparkassen, teils m Misstrauen der Bevölkerung.

Alle öffentlichen Organe werden hiemit aufgefordert, die Bevölkerung auf die Unzwecksmässigkeit der Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung und die Gefährdung derselben durch Raub, Diebstahl, Feuer u. dgl. belehrend aufmerksam zu machen.

VII. Uebertretungen der mit dieser Kundmachung erlassenen Verbote und Anordnungen werden an den Schuldtragenden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

178.

URTEIL.

Das k. u. k. Feldkriegsgericht in Biłgoraj hat nach der am 24. August 1916 durchgeführten Hauptverhandlung den

ADALBERT LIPIEC

28 Jahre alt, in Lipowiec geboren und zuständig, ledig, Weber vom Beruf, schuldig erkannt, dass er:

1) im Februar 1915 in Płusy gegen Elias Markowicz, um denselben zu töten und zu berauben, einen Schuss abgegeben hat, woraus der Tod des Markowicz erfolgte,

2) im August 1914 in Lipowiec mit anderen Genossen:

a) den Johann Gromadzki in dessen Wohnung überfiel, fesselte und sich dessen Barbetrages von 120 Kronen und einer Anweisung per 300 Kronen bemächtigte ferner.

b) den Paul Szpunar mit Revolver bedrohte vnd demselben 300 Kronen mit Gewalt wegnahm.

3) im Frühjahr 1914 dem Josef Tokarz in Aleksandrów ein Pferd, 400 Kronen wert, und im August 1914 in Lipowiec dem Johann Kulasza ein Kalb, 80 Kronen wert, stahl:

4) am 6. Juli 1916 in Brodziaki den Waldheger Michaeł Borowiec zur unbefugten Beschaffung eines Revolvers zu verleiten versuchte.

Adalbert Lipiec wurde hiefür wegen der Verbrechen des Raubmordes, des Raubes, des Diebstahles und der versuchten Verleitung zum unbefugten Waffenbesitze, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Tode verurteilt und am 2. Oktober l. J. in Biłgoraj erschossen.

Biłgoraj, am 3. Oktober 1916.

K. u. k. Gerichtsleiter:

Ganczarski,

Hauptmann-Auditor m. p.

K. u. k. Kreiskommandant:

Roller, Oberst m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Roller Oberst m. p.

Alle öffentlichen Organe werden hiermit aufgefordert, die Bevölkerung auf die Unzweckmässigkeit der Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung und die Gefährdung derselben durch Raub, Diebstahl, Feuer u. dgl. belehrend aufmerksam zu machen.

VII. Uebertretungen der mit dieser Kundmachung erlassenen Verbote und Anordnungen werden an den Schuldtragenden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

178.

U R T E I L.

Das k. u. k. Feldkriegsgericht in Bilgoraj hat nach der am 24. August 1916 durchgeführten Hauptverhandlung den

ADALBERT LIPIEC

28 Jahre alt, in Lipowiec geboren und zuständig, ledig, Weber vom Beruf, schuldig erkannt, dass er:

1) im Februar 1915 in Ploszy gegen Eliasz Markowicz, um denselben zu töten und zu berauben, einen Schuss abgegeben hat, worauf der Tod des Markowicz erfolgte,

2) im August 1914 in Lipowiec mit anderen Genossen

a) den Johann Gromadzki in dessen Wohnung überfiel, fesselte und sich dessen Barbetrages von 120 Kronen und einer Anweisung per 300 Kronen bemächtigte, ferner

b) den Paul Szpunar mit Revolver bedrohte und demselben 300 Kronen mit Gewalt wegnahm,

3) im Frühjahr 1914 dem Josef Tokarz in Aleksandrow ein Pferd, 400 Kronen wert, und im August 1914 in Lipowiec dem Johann Kulasza ein Kalb, 80 Kronen wert, stahl,

4) am 6. Juli 1916 in Brodziak den Waldheger Michael Borowiec zur unbefugten Beschaffung eines Revolvers zu verleiten versuchte.

Adalbert Lipiec wurde hiefür wegen der Verbrechen des Raubmordes, des Raubes, des Diebstahles und der versuchten Verleitung zum unbefugten Waffenbesitze, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Tode verurteilt und am 2. Oktober l. J. in Bilgoraj erschossen.

Bilgoraj, am 3. Oktober 1916.

K. u. k. Gerichtsleiter:

Gancarski,

Hauptmann-Auditor m. p.

K. u. k. Kreiskommandant:

Roller, Oberst m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Roller Oberst m. p.